Standortvergabekonzept der Stadt Hochheim am Main für Altkleidersammelcontainer

Inhalt

(1) Ziel und Zweck des Standortkonzepts für Altkleidersammelcontainer 1

(2) Standortauswahl 2

(3) Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis… 3

(4) Antragsverfahren für eine Sondernutzungserlaubnis… 4

(5) Auswahlverfahren für Erteilung der Sondernutzungserlaubnis….....5

(6) Inkrafttreten.....5

(7) Anlagen.....5

(1) Ziel und Zweck des Standortkonzepts für Altkleidersammelcontainer

- „Wildwuchs“ an Sammelcontainern für Altkleider soll im Stadtgebiet unterbunden werden

- Sicherstellung der Sauberkeit der Wertstoffsammelstellen und dadurch Verbesserung des Erscheinungsbildes der Stadt

- Negative Auswirkungen auf die Allgemeinheit, wie Lärmimmissionen durch An- und Abfahrt, Leerung, Nutzung der Anlage und ggf. der sich hieraus ergebenden unerlaubten Handlungen und Wirkungen („illegale Müllentsorgung“), sollen so gering wie möglich gehalten werden

- Die Standorte der Container sollen im Stadtgebiet soweit möglich und sinnvoll, gleichmäßig verteilt werden

- Gleichbehandlung von Interessenten gewerblicher und karitativer Art bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

(2) Standortauswahl

Die Sandortauswahl erfolgt nach Gesichtspunkten, die für die Ermessensausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zulässig sind, also einen sachlichen Bezug zur öffentlichen Verkehrsfläche haben.

Folgende Gesichtspunkte finden Berücksichtigung:

- Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

- Einwandfreier Straßenzustand

- Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Benutzer der öffentlichen Verkehrsflächen und der Anlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm und sonstigen Störungen)

- Beachtung von gestalterischen und städtebaulichen Belangen (etwa Vermeidung von „Übermöbelierung“ des öffentlichen Verkehrsraumes, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Stadtbildes)

Die nach diesen Gesichtspunkten ausgewählten Standorte sind in der Anlage dieses Konzepts dargestellt. Pro Standort dürfen nur so viele Container aufgestellt werden, wie sich aus der Liste der Standorte ergibt. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Altkleidersammelcontainern außerhalb der in der Anlage festgelegten Standorte bleibt ausgeschlossen.

(3) Rahmenbedingungen für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Altkleidersammelcontainern

- Die Sondernutzungserlaubnis wird durch den Magistrat der Stadt Hochheim befristet für drei Jahre erteilt. Die erstmalige Erteilung der Erlaubnis auf Grundlage dieses Konzepts erfolgte zum 01.03.2020.

- Die Entleerung der Altkleidercontainer durch den Erlaubnisinhaber hat mindestens wöchentlich, bei Bedarf auch öfter zu erfolgen. Der Magistrat der Stadt Hochheim am Main ist insofern berechtigt, den Erlaubnisinhaber aufzufordern, außerplanmäßige Leerungen durchzuführen. Zwischen Meldung und Störungsbeseitigung dürfen an Werktagen nicht mehr als 48h liegen. Das schuldhafte Nichtbefolgen oder Verzögern kann zum Widerruf der Erlaubnis und einer Meldung an das Regierungspräsidium wegen Unzuverlässigkeit führen.

- Der Erlaubnisinhaber hat die Fläche in unmittelbarer Nähe um den Container herum, mindestens wöchentlich, bei Bedarf auch öfter, zu reinigen. Der Magistrat der Stadt Hochheim am Main ist insoweit berechtigt, bei Bedarf den Erlaubnisinhaber zur außerplanmäßigen Reinigung aufzufordern. Die Pflicht zur Reinigung erstreckt sich hierbei auch auf sonstige Ablagerungen und Verunreinigungen, die unmittelbar um den Container vorliegen (z.B. Säcke, die nicht in die Container gepasst haben, u.ä.). Die Reinigung hat unverzüglich unter Berücksichtigung betrieblicher Belange, spätestens jedoch am nächsten Werktag zu erfolgen. Die Stadt Hochheim am Main behält sich insoweit das Recht zur Ersatzvornahme vor. Aus einer schuldhaften Verzögerung kann ebenfalls ein Widerrufsgrund der Erlaubnis

erwachsen.

- Der Erlaubnisnehmer muss eine hohe Recyclingquote der Textilien nachweisen. Dies kann durch eine eigene Kleiderausgabe von Gebrauchtkleidung oder andere Maßnahmen erfolgen.

- Der Erlaubnisinhaber verpflichtet sich, seine eigene Haftung sowie die Haftungsfreistellung der Stadt durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzusichern. Die Deckungssumme für Personen- und Sachschäden muss mind. 2 Mio. Euro betragen.

- Es werden nur Container in der Größe bis max. 1,15 m x 2,20 m mit einer einheitlichen Farbgestaltung in Weiß, Cremeweiß oder Pastelltönen aufgestellt. Die Container müssen gut sichtbar mit Benutzerhinweisen zu, Sortierhinweisen, Firmenname, Adresse und Telefonnummer versehen sein.

- Der Erlaubnisinhaber verpflichtet sich, seine Container nach Ablauf des Sondernutzungszeitraumes unverzüglich auf eigene Kosten zu entfernen und den Platz gereinigt zu hinterlassen.

(4) Antragsverfahren

a.) Die Sondernutzungsanträge sind frühestens am 01.12. vor Beginn des künftigen betreffenden Beantragungszeitraumes und spätestens bis zum 01.02. vor Beginn des künftigen betreffenden Beantragungszeitraumes zu stellen.

Die Antragstellung ist für mehrere Lose (pro Los je 4 bereits festgelegte Standorte) möglich.

b.) Der Antrag kann schriftlich per Mail straßenverkehrsbehoerde@hochheim.de oder per Post Burgeffstr. 30/Le Pontet-Platz, 65239 Hochheim am Main gestellt werden.

c.) Es werden nur fristgerecht und vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt.

d.) Dem Antrag sind folgenden Unterlagen beizufügen und müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift einschließlich Mailadresse und Telefonnummer der Personal-/Kapitalgesellschaft auf die die Sondernutzungserlaubnis ausgestellt werden soll
- Aktueller Gewerberegisterauszug vorgenannter Gesellschaft (nicht älter als 4 Wochen)
- Name und Anschrift einschließlich Mailadresse und Telefonnummer der vertretungsberechtigten Person

- aktueller Bundeszentralregisterauszug vorgenannter Person (nicht älter als 4 Wochen)
- Gültiges Zertifikat als Versorgungsfachbetrieb im Sinne des § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Nachweis über die Betriebshaftpflichtversicherung
- Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten im Wertstoff- und Textilrecycling mit Referenzen
- Nachweis über die geordnete und schadlose Verwertung des gesammelten Inhalts der Altkleidercontainer
- Darstellung der geplanten Leerungsintervalle
- bei gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlungen ist Nachweis über das Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG

5.) Auswahlverfahren und Gebühren

Die Auswahl erfolgt aus allen fristgerecht und vollständig eingereichten Anträgen nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Hochheim am Main und nach den in diesem Konzept enthaltenen Gesichtspunkten unter Wahrung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG).

Ergibt sich nach der Prüfung, dass mehrere Bewerber sich für gleiche Standorte beworben haben und gleichgeeignet sind, soll eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Standorte zwischen den gleichgeeigneten Bewerbern erfolgen, ist dies nicht möglich, entscheidet das Los.

Nach Auswahl erhält der/die Ausgewählte/n die Nutzungserlaubnis. Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts und der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach der Sondernutzungssatzung. Die Entscheidung geht dem Antragsteller bis spätestens 1 Woche vor Beginn des Geltungszeitraums zu.

6.) Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Konzepts:

- Liste der festgelegten Standorte in tabellarischer Form
- Karte der Stadt Hochheim am Main mit eingetragenen Standorten

Sollte sich darüber hinaus ein erhöhter Bedarf an Containerstellplätzen, etwa durch Zunahme der Bevölkerung an bestehenden Standorten oder durch Erschließung neuer Wohngebiete, ergeben, kann die Stadt in begründeten Einzelfällen neue Standorte ausweisen und die Liste entsprechend ergänzen. Die Ergänzung der Liste erfolgt erst zum nächsten Vergabezeitpunkt.

7.) Inkrafttreten

Das im vorliegenden Konzept beschriebene Verfahren tritt in der geänderten Fassung mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum 30.03.2023 in Kraft.